

Landesrektorenkonferenz Sachsen  
% TU Bergakademie Freiberg | Akademiestraße 6 | 09599 Freiberg

## **Anhörung der Landesrektorenkonferenz Sachsen zum Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wis- senschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Sächsischen Landesstipen- dien (Sächsische Landesstipendienverord- nung – SächsLStipVO)**

Vorsitzender:  
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:  
Frau Christin Oltersdorf

Kontaktdaten:  
Landesrektorenkonferenz Sachsen  
% TU Bergakademie Freiberg  
Büro des Rektors  
Akademiestraße 6  
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349  
Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: [www.lrk-sachsen.de](http://www.lrk-sachsen.de)

---

15. Mai 2024

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen nimmt wie folgt Stellung zum Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO).

### **Allgemeines**

Der Entwurf der Sächsische Landesstipendienverordnung (SächsLStipVO) ist aus Sicht der Hochschule Mittweida sorgfältig erarbeitet worden und sei insbesondere durch die Öffnung des Bezugskreises auf Promovierende in kooperativen Promotionsverfahren sehr zu begrüßen. Dem schließt sich die HTW Dresden an. Des Weiteren sei aus Sicht der Hochschule Mittweida die Vereinfachung des Vergabeverfahrens positiv zu bewerten. Die klare Struktur und die klaren Kriterien werden es den Bewerberinnen und Bewerbern erleichtern, sich zu bewerben.

Die Integration von Kriterien wie Behinderung, Pflege und Erziehung eines Kindes in die Vergabe von Stipendien sei ein wichtiger Schritt in Richtung Chancengleichheit und unterstütze die Vielfalt und Diversität innerhalb der Stipendiatinnen und Stipendiaten. Indem solche Lebensumstände berücksichtigt werden, werden Barrieren abgebaut und allen Talenten die gleichen Möglichkeiten zur Teilnahme und Förderung geboten. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass diese Kriterien nicht dazu führen, dass andere Bewerberinnen und Bewerber diskriminiert werden. Das Auswahlverfahren sollte weiterhin auf Leistung und Potenzial basieren.

Anzumerken sei, dass die Ausdehnung des Bezugskreises auf Promovierende in kooperativen Promotionsverfahren sich auch in den Kriterien und Verfahren der Erfolgskontrolle des Trägers widerspiegeln sollte.

Insgesamt trage die Überarbeitung der Verordnung aus Sicht der Hochschule Mittweida dazu bei, die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien gerechter und effektiver zu gestalten und den Bedürfnissen verschiedener Zielgruppen besser gerecht zu werden. Es sei zu hoffen, dass die vorgeschlagenen Änderungen auf breite Zustimmung stoßen und dazu beitragen, eine inklusivere und unterstützende Bildungslandschaft in Sachsen zu schaffen sowie das Vergabeverfahren und damit

verbundene Verwaltungsverfahren in den Hochschulen und den Studierendenwerken zu vereinfachen.

### **§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Laut § 3 Absatz 1 der Verordnung muss bei Antragstellung schon die Zulassung vorliegen. An der HfBK Dresden erfolgt aus organisatorischen Gründen bisher die Antragstellung *parallel* zur Bewerbung. Das sollte, falls möglich, auch so in der Verordnung als Möglichkeit geregelt sein. Die Graduiertenkommission zur Vergabe der Landesgraduiertenstipendien kommt nach der Entscheidung über die Zulassungen zusammen. Die TU Dresden empfiehlt nicht auf die Zulassung abzustellen, da diese erst vom Promausschuss geprüft wird. Ein erster Gedanke war, auf die Annahme als Doktorandin oder Doktorand abzustellen. Allerdings kann dies auch ungünstig sein, da dann unter Umständen eine Promotion begonnen wird, ohne dass die Frage der Finanzierung geklärt ist. Besser wäre es, wenn eine Antragstellung auch schon *vor* der Annahme zur Doktorandin oder zum Doktoranden an einer Fakultät möglich wäre. Letzteres würde auch die Bewerbung für internationale Promovierende erleichtern. Die TU Dresden empfiehlt daher „Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an einer Fakultät muss spätestens zum Beginn der Förderung vorliegen.“

Die TU Dresden stellt fest, dass in § 3 Absatz 1 Satz 2 der Begriff „Promotionsverfahren“ der falsche Begriff ist, da die Eröffnung des *Promotionsverfahrens* erst mit Einreichung der Dissertationsschrift erfolgt. Sie schlägt daher folgende Formulierung vor: „Die antragstellende Person hat im Antrag die ~~Zulassung zum Promotionsverfahren~~ *Annahme als Doktorandin oder als Doktorand* gemäß § 41 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes oder zum Meisterschülerstudium gemäß § 43 Absatz 5 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes nachzuweisen.“

### **§ 4 Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Die TU Dresden empfiehlt bezugnehmend auf § 4 Absatz 1 Satz 1, dass die Stipendienhöhe dem BMBF Regelungen für die Begabtenförderwerke entspricht. Bei den Begabtenförderwerken gelte der folgende Satz: „Promovierende erhalten mit dem Wintersemester 2023/2024 ein Stipendium in Höhe von monatlich 1.450 Euro. Im Herbst 2024 und 2025 sind weitere Erhöhungen um je 100 Euro vorgesehen, so dass der monatliche Satz dann bei 1.650 Euro liegen wird.“ (Quelle: [https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/begabtenfoerderung/die-begabtenfoerderungswerke/die-begabtenfoerderungswerke\\_node.html](https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/begabtenfoerderung/die-begabtenfoerderungswerke/die-begabtenfoerderungswerke_node.html))

Hinsichtlich § 4 Absatz 2 Satz 1 weist die TU Dresden darauf hin, dass eine Benachteiligung von Personen stattfindet, die sich in einer nichtehelichen Beziehung befinden, mit (eigenen) Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und *nicht* Empfängerin bzw. Empfänger des Kindergeldes sind. Als Nachweis zur Überprüfung könnte die Kopie der Geburtsurkunde zusammen mit der Kopie des Ausweises des anderen Elternteils (Nachweis Anschrift) gefordert werden. Die Benachteiligung sei auch im Zusammenhang mit Satz 2 zu sehen, wonach es bei Personen, die auf Grund der Staatsangehörigkeit keinen Anspruch auf Kindergeld haben, keine Rolle spielt, wer das Kindergeld bekommt.

### **§ 5 Dauer der Förderung**

Die Förderdauer wurde für das Meisterschülerstudium auf zwei Jahre festgelegt. Nach § 43 Absatz 5 Satz 3 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 SächsHSG beträgt die Regelstudienzeit für das Meisterschülerstudium mindestens vier und höchstens sechs Semester. So ist die Regelstudienzeit des Meisterschülerstudiums in der Bildenden Kunst an der HfBK Dresden auf fünf Semester festgesetzt. Die un-

terschiedliche Förderdauer widerspricht der nach dem Gesetz gleichen Regelstudienzeit im Graduierten- und im Meisterschülerstudium. Daher sollte die Förderdauer an die jeweiligen Regelstudienzeiten angepasst sein.

Die TU Dresden regt eine Formulierungsänderung in § 5 Absatz 2 Satz 1 an, da ansonsten auch verstanden werden könne, dass die Förderung von drei Jahren um bis zu vier Jahre verlängert werden kann. Sie regt folgende Formulierung an: „Auf Antrag kann in Ausnahmefällen die Dauer der Förderung *nach Absatz 1 um maximal ein Jahr auf insgesamt bis längstens vier Jahre*, bei einem Meisterschülerstudium bis längstens drei Jahre verlängert werden.“

Bezogen auf § 5 Absatz 2 Satz 2 sollte aus Sicht der TU Dresden unbedingt eine Umformulierung des Begriffes „Promotionsverfahrens“ in „Promotionsvorhaben“ vorgenommen werden, da das Verfahren mit dem Einreichen der Promotionsschrift eröffnet wird.

In § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird auf eine Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines eigenen leiblichen oder Adoptivkindes abgestellt. Die TU Dresden regt einerseits an, die Alternative der Behinderung auch visuell von einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes zu trennen, z.B. durch die Schaffung einer separaten Nummer 3. Zum anderen sei fraglich, ob der Begriff der Schwangerschaft nicht zu weit gehe und nicht besser auf den Mutterschutz abgestellt werden sollte. Schließlich sei der Begriff der „Teilzeitbeschäftigung“ unglücklich und sollte in „Promotionsvorhaben in Teilzeit“ geändert werden.

§ 5 Absatz 5 verweist auf eine Unterbrechung des Promotionsvorhabens nach § 5 Absatz 4 Satz 1. In Absatz 4 wird aber richtigerweise nur eine Teilzeit geregelt, nicht aber eine Unterbrechung. Die TU Dresden regt an, dass im jetzigen Entwurf die Möglichkeit der Unterbrechung der Förderung aufgrund von Elternzeit mitaufgenommen wird. Hier könnte die Regelung aus der bisherigen Landesstipendienverordnung § 5 Absatz 5 übernommen werden.

## **§ 7 Verfahren**

Die TU Dresden stellt bezugnehmend auf § 7 Absatz 1 fest, dass sich die Zusammenarbeit mit dem jeweils für den Hochschulstandort zuständigen Studentenwerk bewährt habe.

Entsprechend § 7 Absatz 2 entscheidet das SMWK über die Verteilung der Stipendien an die Hochschulen. Insofern wäre es aus Sicht der HTW Dresden begrüßenswert, wenn zu gegebenen Zeitpunkt Informationen zum Verteilungsschlüssel bekannt werden.

Die TU Dresden empfiehlt aus Gründen der Qualitätssicherung, dass die Einteilung in den ersten und zweiten Förderabschnitt (wie bisher) beibehalten werden sollte.

Die Bewilligungsstelle sollte den Zuwendungsbescheid nicht nur an die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger erlassen, sondern jedenfalls auch eine Kopie an die Hochschule. (vgl. § 7 Absatz 6 Satz 1)

Hinsichtlich § 7 Absatz 6 Satz 2 schlägt die TU Dresden folgende Formulierung vor, um die Wortgruppe „Begründung in der Begründung“ zu vermeiden: „Soweit die Bewilligungsstelle einen Antrag auf Leistungen nach dieser Verordnung auf Grund einer negativen Grundentscheidung der Hochschule ablehnt, ist deren Begründung in die ~~Begründung der~~ ablehnenden Entscheidung aufzunehmen.“

Nach § 7 Absatz 11 entscheidet die Hochschule über die Notwendigkeit des Hinausschiebens. Nach Ansicht der TU Dresden ist der Zusatz sinnvoll, dass eine Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrenden dem Antrag beizulegen ist.

## **Übergangsvorschriften**

Nach Ansicht der TU Chemnitz bestehen gegenwärtig Unsicherheiten, wie sich die im Entwurf der novellierten Sächsischen Landesstipendienverordnung enthaltenen wesentlichen verfahrensrechtlichen Neuregelungen (insbesondere die Abschaffung der Unterteilung der Förderungsdauer in zwei Förderungsabschnitte) auf aktuell laufende Verfahren auswirken. Vor diesem Hintergrund wird um eine Prüfung der Aufnahme entsprechender Übergangsbestimmungen gebeten, um Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern, welche gegenwärtig ein Landesstipendium im ersten Förderungsabschnitt erhalten, eine Weiterförderung im Rahmen eines zweiten Förderungsabschnittes entsprechend den bisher geltenden Förderbedingungen zu ermöglichen.

## **Redaktionelles**

Die TU Dresden regt eine Aktualisierung der Darstellung der Ermächtigungsgrundlage wie folgt an: „Auf Grund des § 44 Satz 2 Nummer 1, 2 und 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), *das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) zuletzt geändert worden ist*, verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:“.

Die TU Chemnitz regt eine Überprüfung der einzelnen Verweisungen im vorliegenden Verordnungsentwurf an. Dies betreffe insbesondere

- den Verweis in § 3 Absatz 3 Satz 2 des Verordnungsentwurfes, welcher sich korrekterweise wohl auf § 5 Absatz 1 Satz 5 beziehen müsste,
- den Verweis in § 5 Absatz 1 Satz 6 des Verordnungsentwurfes, welcher sich korrekterweise wohl auf § 5 Absatz 1 Satz 5 beziehen müsste,
- den Verweis in § 6 Nummer 1 Buchstabe d) des Verordnungsentwurfes, welcher sich
- korrekterweise wohl auf § 3 Absatz 3 Satz 3 beziehen müsste,
- den Verweis in § 7 Absatz 1 1 Satz 2 des Verordnungsentwurfes, welcher sich
- korrekterweise wohl auch auf § 7 Absatz 10 beziehen müsste.

Darüber hinaus wird eine sprachliche Korrektur durch Anpassung der Reihenfolge der Wörter in § 7 Absatz 12 des Verordnungstextes sowie die Überprüfung der Verwendung einer gendengerichten Sprache in § 3 Absatz 2 des Verordnungstextes angeregt.